

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, 24. September 2010

Stellungnahme zum 2. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision
Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz (in Zusammenarbeit mit DOK)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum 2. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision.

Inhalt:	Seite
A. Generelle Bemerkungen	
1. Zusammenfassung	2
2. Zum Sanierungsbedarf	2
3. Völlig einseitige und massive Abbauvorlage	3
4. Verschleiender Sprachgebrauch und falsche Behauptungen	3
5. Verlagerung der Lasten auf EL und Sozialhilfe	4
6. Eingliederung ohne Mitwirkung der Arbeitgeber?	4
B. Ein Finanzierungsmodell durch zusätzliche Einnahmen	
1. Generelles	5
2. Schuldzinsen auch nach 2017 vom Bund zu übernehmen	5
3. Minimale Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt	6
4. Alternativen zur Rückzahlung der Schuld	6
C. Zu den einzelnen Vorschlägen	
1. Stufenloses Rentensystem	7
2. Ergänzung Eingliederungsinstrumentarium	11
3. Rentenanspruch: Verlängerung der Wartezeit?	13
4. Leistungsabbau bei den Reisekosten	14
5. Leistungsabbau bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung	15
6. Kürzung der Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe	15
7. Verstärkte Betrugsbekämpfung	16
8. Schuldenregelung	17
9. Interventionsmechanismus zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts	18

A. Generelle Bemerkungen:

1. Zusammenfassung

Die Grüne Partei der Schweiz hält fest, dass der Bundesrat ein **völlig einseitige Abbauvorlage** in die Vernehmlassung geschickt hat: Sowohl das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung der IV wie auch jenes der Rückzahlung der in den letzten 20 Jahren entstandenen Schulden sollen einzig und allein durch **massive Leistungskürzungen** erreicht werden. Auf **zusätzliche Einnahmen** soll demgegenüber anders als bei anderen Sanierungen gänzlich verzichtet werden.

Die Grüne Partei hält den grössten Teil der unterbreiteten Vorschläge für sozial inakzeptabel und für inkompatibel mit der Bundesverfassung. Die ohnehin bescheidenen Renten der IV sollen in einem Ausmass gekürzt werden, welches den verfassungsmässigen Auftrag der IV, bei Invalidität angemessen die **Existenz zu sichern**, verunmöglicht.

Die Grüne Partei der Schweiz weist die vorliegende Vorlage zur IV-Revision 6b zurück. Sie wünscht vom Bundesrat eine neue ausgewogene Vorlage, bei welcher der Schuldenabbau nicht auf dem Buckel der behinderten Menschen erfolgt.

2. Zum Sanierungsbedarf

Das Ziel der 6. IVG-Revision muss nach Ansicht der Grünen Partei primär darin liegen, nach Ablauf der befristeten Zusatzfinanzierung, d.h. ab 2018 wieder eine **ausgeglichene Jahresrechnung** zu erzielen. Der Tabelle 1 am Schluss der Vorlage (S. 131) kann entnommen werden, dass dieses Ziel bereits mit den Massnahmen des 1. Massnahmenpakets der 6. IVG-Revision beinahe erreicht wird, stehen doch **im Jahr 2019** voraussichtliche Einnahmen von 9'337 Mio Franken den geschätzten Ausgaben von 9'612 Mio Franken gegenüber. In den Folgejahren nimmt das Defizit noch weiter ab und verwandelt sich ab 2028 gar in Überschüsse. Der **Sanierungsbedarf im Hinblick auf eine ausgeglichene Rechnung** beträgt somit (unter Berücksichtigung einer gewissen Reserve für Unvorhergesehenes) maximal **300 Mio Franken**. Es sind also zur Erreichung dieses Zieles in keinem Fall Ausgabenkürzungen im Betrag von 800 Mio Franken nötig, wie dies vorgeschlagen wird. Dies umso weniger, als die Vorhersagen der Verwaltung in den letzten Jahren regelmässig durch positive Rechnungsergebnisse übertroffen worden sind. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, dass sich die Rechnung noch besser entwickeln wird als prognostiziert.

Die Grüne Partei stellt fest, dass der Sanierungsbedarf im Hinblick auf eine ausgeglichene Rechnung der IV maximal 300 Mio Franken pro Jahr beträgt. Um dieses Ziel zu erreichen genügen weit weniger einschneidende Massnahmen.

Zu diesem ersten Ziel kommt ein zweites hinzu: Die **Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds**, welche in den letzten 20 Jahren geüfnet worden sind und welche die Verwaltung für die Zeit nach Ablauf der Zusatzfinanzierung (**2019**) ohne Berücksichtigung der Sparmassnahmen aus dem 2. Massnahmenpaket auf **10 Mia Franken** schätzt, müssen innert vernünftiger Frist **zurückbezahlt** werden. Um diese Rückzahlung von Schulden zu ermöglichen will der Bundesrat die IV-Rechnung in den Jahren 2019-2028 um durchschnittlich **700 Mio Franken** zusätzlich belasten. Nach erfolgtem Schuldenabbau wird die IV-Rechnung danach **ab 2029 Rechnungsüberschüsse von deutlich über einer Mia Franken** jährlich schreiben Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass der Schuldenabbau als **zeitlich befristete Aufgabe** zwar geregelt werden muss, jedoch **nicht über definitive Leistungskürzungen** mit Wirkung auf unbestimmte Zeit finanziert werden darf. Es ist in keiner Weise zu rechtfertigen, dass behinderte Menschen als künftige Leistungsbezüger und Leistungsbezügerinnen einseitig

dafür büßen sollen, dass frühere Generationen ihre Hausaufgaben nicht gelöst und den Schuldenberg über Jahre haben anwachsen lassen. Der Schuldenabbau muss deshalb über zusätzliche (befristete) Einnahmen erfolgen. Wir weisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter Kapitel B hin.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass der Abbau der in der Vergangenheit erzeugten Schulden nicht über (definitive) Leistungskürzungen, sondern über (befristete) Zusatzeinnahmen erfolgen muss.

3. Einseitige und massive Abbauvorlage

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Botschaft für eine 6. IVG-Revision bis Ende 2010 vorzulegen; dabei habe der Bundesrat „insbesondere“ Vorschläge zu unterbreiten, wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden könne (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Sanierung der Invalidenversicherung). Wie den Ausführungen in der parlamentarischen Debatte zu entnehmen ist, war es niemals die Meinung der Mehrheit des Parlaments, dass die Sanierung inklusive Schuldenabbau ausschliesslich durch Ausgabenkürzungen zu erreichen sei.

Währendem das erste Massnahmenpaket zur 6. IVG-Revision mit einem Mix aus Mehreinnahmen und Mehrausgaben präsentiert worden ist, schickt nun der Bundesrat für das 2. Massnahmenpaket eine **völlig einseitige und massive Abbauvorlage** in die Vernehmlassung. Dieses Vorgehen wird von der Grünen Partei zurückgewiesen.

Die Grüne Partei ist entschieden der Auffassung, dass eine Sanierung der IV nur über einen **Mix von Zusatzeinnahmen und Ausgabenkürzungen zu erreichen** ist. Dies gebietet eine Politik des sozialen Ausgleichs insbesondere dann, wenn es in erster Linie darum geht, Schulden abzubauen

Die Grüne Partei lehnt die einseitige Abbauvorlage ab und verlangt, dass eine ausgeglichene Rechnung der IV mit einem Mix von Zusatzeinnahmen und Ausgabenkürzungen erreicht wird.

4. Gründe für Rentenrückgang

In der Vernehmlassungsvorlage wird beharrlich behauptet, die bisherigen Erfolge bei der Reduktion des IV-Defizits seien auf die **Verstärkung der Eingliederung** und die in diesem Zusammenhang getätigten **Investitionen** zurückzuführen (z.B. S. 115/116). Tatsache ist, dass die **Kosten für Eingliederungsmassnahmen** in wesentlich **geringerem Umfang gestiegen** sind als vorausgesagt, was sich aus einem Vergleich der Jahresrechnungen von 2007 und 2009 ergibt. Die im Rahmen der 5. IVG-Revision in Aussicht gestellten Zusatzinvestitionen sind in Tat und Wahrheit bis heute nur partiell realisiert worden. Auch ist die **Wirkung** der Massnahmen im Hinblick auf die **effektive** Eingliederung der versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt bis heute nicht erhoben worden. Dass die Zahl der Renten massiv abgenommen hat, trifft demgegenüber zu, ist aber zu über 90% auf die **strengere medizinische Beurteilung** durch die RAD und die von den IV-Stellen beigezogenen Gutachterstellen zurückzuführen. Die Betroffenen sind deswegen heute alles andere als „eingegliedert“.

Die Grüne Partei erwartet, dass die Gründe für den Rückgang der Renten in den letzten Jahren korrekt wiedergegeben werden.

5. Verlagerung der Lasten auf EL und Sozialhilfe

Die massiven Kürzungen der IV-Renten im Gesamtvolumen von 600 Mio Franken (jährlich 400 Mio bei den Invalidenrenten, 200 Mio bei den Kinderrenten) sowie zusätzliche partielle Kürzungen bei den Renten der beruflichen Vorsorge führen unweigerlich zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den **Ergänzungsleistungen** (und damit von Bund und Kantonen). Dass diese Mehrbelastung im Durchschnitt der Jahre 2018-2029 nur jährlich 100 Mio Franken (Tabelle S. 120) betragen soll, ist nicht nachvollziehbar; denn mit der massiven Senkung der Renten werden künftig nicht wie heute nur 37% der IV-Rentner Ergänzungsleistungen beziehen, sondern weit über 40% der IV-Rentner. Insbesondere bei den Rentnern und Rentnerinnen mit Kindern wird die Zahl der auf EL angewiesenen Personen deutlich zunehmen. Dass bald 50% der IV-Rentner auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die IV ihren verfassungsmässigen Auftrag der **Existenzsicherung** von Menschen mit einer Behinderung nicht mehr wahrzunehmen vermag.

Die Rentenkürzungen müssen bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen vollumfänglich durch erhöhte Ergänzungsleistungen kompensiert werden. Damit wird der ohnehin bereits bestehende Druck auf die Ergänzungsleistungen weiter zunehmen.

Was hingegen die **Vorschläge zur Verzögerung des Rentenanspruchs** betrifft (Art. 28a IVG), so werden diese dazu führen, dass noch mehr Menschen in Erwartung der IV-Rente von der **Sozialhilfe** abhängig sind. Bereits heute muss während des jahrelangen Abklärungsprozesses der IV ein Grossteil der gesundheitlich beeinträchtigten Personen Sozialhilfe beanspruchen. Es ist offensichtlich, dass sich diese Zahl weiter erhöhen wird. Was die Kantone allenfalls durch die Verzögerung der Rentenzusage an Ergänzungsleistungen einsparen (30 Mio Franken jährlich gemäss Schätzungen der Verwaltung), werden sie deshalb längst durch Sozialhilfeleistungen kompensieren müssen.

Die Grüne Partei stellt fest, dass ein grosser Teil der Leistungskürzungen bloss zu Kostenverschiebungen auf die EL und die Sozialhilfe führt. Dies führt zu einer Kostenverschiebung, aber zu keiner Verbesserung der Situation.

6. Eingliederung ohne Mitwirkung der Arbeitgeber?

Die Vorlage des Bundesrates geht davon aus, dass durch eine Verstärkung von Eingliederungsmassnahmen behinderten Menschen vermehrt eine Stelle vermittelt werden kann.

Auch wenn die Grüne Partei jede Stärkung der Eingliederungsbemühungen unterstützt, ist es fraglich in welchem Mass die bisherigen Bemühungen Wirkung zeigen. Trotz aller Appelle und Versprechungen geht der **Rationalisierungsprozess** in den Betrieben und der Verwaltung weiter. Die Zahl von Nischenarbeitsplätzen für leistungsbeeinträchtigte Personen nimmt tendenziell ab. Echte Fortschritte bei der Eingliederung sind deshalb nur zu erwarten, wenn Arbeitgeber nicht nur **symbolisch** zur Mitwirkung aufgefordert werden, sondern wenn sich diese Mitwirkung bei der Eingliederung auch **finanziell auszahlt** oder **gesetzlich vorgeschrieben wird**.

Die Vorlage des Bundesrates ändert an diesem Problem kaum etwas. Nur die Einführung von griffigen Quoten (z.B. für die öffentliche Verwaltung und die konzessionierten Betriebe) oder eines **Bonus-Malus-Systems** würde in dieser Hinsicht zu einem echten Richtungswechsel führen.

Die Grüne Partei ersucht den Bundesrat, die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ernsthaft zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

B. Ein Finanzierungsmodell durch zusätzliche Einnahmen

1. Generelles

Die Grüne Partei ist der Auffassung dass die **Sanierung der IV nicht einseitig über Ausgabenkürzungen**, sondern **auch über zusätzliche Einnahmen** erreicht werden muss.

Dies betrifft speziell den **ausserordentlichen finanziellen Bedarf**. Es gibt aber auch hinsichtlich der **ordentlichen Ausgaben der IV** gute Gründe für Zusatzeinnahmen. Denn die IV wird heute mit **zusätzlichen Belastungen** konfrontiert, welche sie nicht beeinflussen kann, die aber ihre Rechnung negativ beeinflussen. Solche **objektive Faktoren** sind beispielsweise

- die **demographische Entwicklung** (überdurchschnittliche Zunahme der Personen im Alter von 55-64 Jahren, bei welchen das Invaliditätsrisiko besonders hoch ist);
- die **schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen** von 62 Jahren auf voraussichtlich 65 Jahre, mit der Folge, dass IV-Rentnerinnen länger Leistungen der IV beziehen.
- die **Zunahme der Lebenserwartung bei den Geburtsbehinderten** als Folge des medizinischen Fortschritts: Diese Menschen beanspruchen hohe Leistungen während vielen Jahren;
- die **Teuerung im Bereich der medizinischen Behandlungen**, die sich bei der IV (Behandlung von Geburtsgebrechen) wie in der Krankenversicherung in einem steten Ausgabenanstieg niederschlägt;
- die **Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt**, der von Rationalisierung und Wegfall von Nischenarbeitsplätzen geprägt ist

Wenn derart viele von der IV nicht beeinflussbare Faktoren zusammentreffen, dann muss auch eine **Anpassung der Finanzierung** erfolgen. Bei der IV sind die Beiträge seit über 15 Jahren nicht mehr angepasst worden. Auch die Krankenversicherung passt ihre Prämien der gesteigerten Kostenentwicklung regelmässig an.

2. Schuldzinsen auch nach 2017 vom Bund zu übernehmen

Gemäss Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2017 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. **Die Grüne Partei wünscht, dass der Bund diesen Zinsaufwand auch nach dem 31.12.2017 weiter übernehmen soll, bis die Schulden der IV abgetragen sind.**

Für den Bund ist die Übernahme der Schuldzinsen ab 2018 nicht mit zusätzlichen Ausgaben verbunden, trägt er diese Belastung doch bereits während der Dauer der Zusatzfinanzierung. **Die Weiterübernahme der Schuldzinsen ist für den Bund tragbar**, zumal diese Zinsen stetig abnehmen werden. Für die IV selber stellt die Neuübernahme der Schuldzinsen demgegenüber eine erhebliche Mehrbelastung dar, welche geeignet ist, die Sanierung auf längere Zeit zu verzögern.

Zu erwähnen ist, dass auch die **AHV/IV-Kommission** sich für die Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund ab 2018 ausgesprochen hat.

Die Grüne Partei will, dass die Schuldzinsen auch nach Ablauf der befristeten Zusatzfinanzierung weiter vom Bund übernommen werden.
--

3. Minimale Erhöhung der Beiträge gerechtfertigt

Bereits im Vorfeld der 5. IVG-Revision hat der Bundesrat den Vorschlag unterbreitet, dass die **Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten um insgesamt 0,1 Prozentpunkte erhöht** werden sollen. Damit würden die Beiträge an die IV insgesamt von 1,4% auf 1,5% steigen, wovon die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte zu tragen hätten. Der Bundesrat hat diese Massnahme damals in Ergänzung zur Erhöhung der Mehrwertsteuer (um damals 0,8%) vorgeschlagen.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine bescheidene Erhöhung der Beiträge an die IV um 0,1% bis 0,2% durch die weiter oben beschriebenen **zusätzlichen Ausgabenfaktoren (B1)** zu rechtfertigen ist. Wenn heute mehr und mehr Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge der Rationalisierung und anderer Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt aus dem Erwerbsleben verdrängt werden und Leistungen der Sozialwerke beanspruchen müssen, so trägt auch die **Wirtschaft** hierfür eine **gewisse Mitverantwortung**. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die aus diesem Prozess resultierenden Folgen mitfinanziert werden. Die für die Arbeitgeber resultierende zusätzliche Lohnbelastung von 0,05-0,1% ist von der Sache her sicher **tragbar** und schafft **keine Wettbewerbsnachteile**.

Es kommt hinzu, dass die starke Zunahme der Rentner und Rentnerinnen in den Jahren 1990-2005 zu einem grossen Teil auch durch die Praxis vieler Betriebe verursacht worden ist, leistungsschwache Personen mittels Invalidenrente auszugliedern. Wenn die Wirtschaft nun einen **Beitrag zur Abtragung des damals verursachten Schuldenbergs** leisten soll, so ist dies sachlich korrekt.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine bescheidene Erhöhung der IV-Beiträge gerechtfertigt ist. Und zwar einerseits zur Tilgung der Schuld gegenüber dem AHV-Fonds, andererseits zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben als Folge der zunehmenden objektiven Belastungsfaktoren.

4. Alternativen zur Rückzahlung der Schuld

Sollten Verwaltung und Parlament eine Erhöhung der Beiträge im vorgeschlagenen bescheidenen Ausmass ablehnen, so müsste nach Ansicht der Grünen Partei der **Bund** für die **Rückzahlung der IV-Schulden** aufkommen. Diese Rückzahlung könnte allenfalls in **festzulegenden jährlichen Raten** erfolgen. Allenfalls müssten andere zusätzliche Einnahmequellen geschaffen werden. Denkbar wäre die Erhebung von Erbschaftssteuern oder die Besteuerung von Vermögen und Vermögensgewinnen. Denkbar wäre aber auch, dass im Rahmen einer **Mehrwertsteuererhöhung zur langfristigen Sicherung der AHV** diese in einer ersten Phase zur Tilgung der IV-Schulden verwendet wird.

Sollte eine Erhöhung der IV-Beiträge abgelehnt werden, so erwartet die Grüne Partei, dass der Bund für die schrittweise Tilgung der IV-Schulden aufkommt. Er hat hierfür die nötigen Mittel durch Mehreinnahmen zu generieren.

C. Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. Stufenloses Rentensystem

1.1. „Stufenloses“ Rentensystem in der IV

Als wichtigsten Vorschlag unterbreitet der Bundesrat ein neues „stufenloses“ Rentensystem. Mit diesem soll die IV-Rechnung im Durchschnitt der Jahre 2018-2029 um jährlich 400 Mio Franken entlastet werden. Einzelnen Versicherten soll die Rente um bis zu 37.5% gekürzt werden. Begründet werden diese massiven Kürzungen primär damit, dass die **Stufenlosigkeit nötig sei, um positive Eingliederungsanreize zu schaffen**.

Es trifft zu, dass ein stufenloses Rentensystem, wie es heute beispielsweise in der Unfallversicherung realisiert ist, den Vorteil hat, dass sich im Bereich der Schwellen keine problematischen Effekte ergeben. Allerdings dürfen diese **Schwelleneffekte** in der IV **nicht überbewertet** werden; denn nur ein **geringer Teil der IV-Rentner** (rund 30%) **findet heute überhaupt noch eine Stelle**. In den Bereichen einer Invalidität von 70% und darüber sind es noch ganze 22%, wobei ein grosser Teil dieses Einkommen in geschützten Werkstätten erzielt wird. Das realisierte Einkommen ist dabei meistens kleiner als das von der IV angenommene theoretisch zumutbare Einkommen, sodass eine Steigerung des Einkommens in aller Regel keinen Einfluss auf den Invaliditätsgrad hat. Gerade dort, wo nach dem Vorschlag des Bundesrates ein stufenloses System eingeführt werden soll (bei hohem Invaliditätsgrad) wird es somit im Hinblick auf die Eingliederung weitgehend wirkungslos bleiben. Dort hingegen, wo das heutige System am ehesten einen negativen Eingliederungsanreiz schafft (bei einem Invaliditätsgrad von 40%), soll die Stufe nach Ansicht des Bundesrates beibehalten und bei Renten aus der 2. Säule noch erhöht werden.

Ein stufenloses Rentensystem würde dann Sinn machen, wenn es auch im Bereich **niedrigerer Invaliditätsgrade** (wie in der Unfallversicherung) zum Zug käme. Das würde aber bedingen, dass eine IV-Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 25% ausgerichtet würde oder gar wie in der Unfallversicherung ab 10%. Und es würde bedingen, dass die **Rentenstufe konsequent dem Invaliditätsgrad entspricht**. Beides wird aber aus Kostengründen vom Bundesrat abgelehnt. Das vom Bundesrat präsentierte Modell schafft demgegenüber nur in Teilbereichen Stufenlosigkeit und verbindet diese mit einer massiven Kürzung von Renten. **Ein solche Pseudo-Variante eines stufenlosen Modells wird von der Grünen Partei abgelehnt.**

Die Grüne Partei stellt fest, dass im Vorschlag des Bundesrates die stufenbedingten negativen Eingliederungsanreize nur dort beseitigt werden, wo sie in der Praxis kaum relevant sind. Hingegen werden sie dort belassen und sogar erhöht, wo in der Praxis ein negativer Eingliederungsanreiz besteht. Deshalb und weil der Vorschlag mit einer massiven Kürzung der Renten verbunden wird, lehnt die die Grüne Partei das vorgelegte stufenlose Rentenmodell ab.

1.2. Zu den vorgeschlagenen Rentenkürzungen in der IV (Art. 28b)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Renten zwischen einem Invaliditätsgrad von 50% und 99% **massiv gekürzt werden sollen**. Invaliditätsgrad und Rente sollen nicht mehr übereinstimmen. Konkret soll

- bei einem Invaliditätsgrad von 50% nur noch eine 37,5%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine halbe Rente)
- bei einem Invaliditätsgrad von 60% nur noch eine 50%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine Dreiviertelsrente)
- bei einem Invaliditätsgrad von 70% nur noch eine 62,5%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine ganze Rente)

- bei einem Invaliditätsgrad von 80% nur noch eine 75%-Rente gewährt werden (statt wie bisher eine ganze Rente) usw.

Eine Person, welche heute bei einem Invaliditätsgrad von 70% beispielsweise eine ganze Rente von monatlich Fr. 1'800.- bezogen hat, soll neu nur noch eine Rente von Fr. 1'125.- erhalten. Mit einer solchen Rente kann **niemand mehr seine Existenz abdecken**. Da der Grossteil derart Betroffener mit einer Resterwerbsfähigkeit von 30% bei bestem Willen keine Stelle mehr findet und über die Hälfte der IV-Rentner über keine Rente der 2. Säule verfügt, führen diese Rentenkürzungen zu einer **reinen Verlagerung der Kosten zu den Ergänzungsleistungen**. Dies betrifft nicht nur die 37% der IV-Rentnerinnen, die bereits heute eine EL beziehen, sondern viele zusätzliche Rentner, welche neu Ergänzungsleistungen werden beanspruchen müssen.

Die Grüne Partei lehnt diese im Ausmass beispiellosen Rentenkürzungen mit Entschiedenheit ab. Sie sind in keiner Weise zu rechtfertigen.

1.3. Zur Sonderregelung bei einem Invaliditätsgrad von 80%-99% (Art. 28a Abs. 1bis)

Der Bundesrat schlägt vor, dass zur Abfederung der zu erwartenden Härten bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr ein **Invalideneinkommen nur noch berücksichtigt** werden soll, wenn es **tatsächlich erzielt** wird.

Die Grüne Partei erachtet diese Relativierung des vorgeschlagenen neuen Modells als absolut **zwingend**, wenn auch als **zu wenig weitgehend**. Denn auch bei einem Invaliditätsgrad zwischen 70% und 79% vermag nur ein kleiner Teil der Betroffenen die Resterwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten. Der Bundesrat schreibt, dass „künftig davon ausgegangen“ werde, „dass Personen mit einem IV-Grad zwischen 70% und 79% ihre Resterwerbsfähigkeit noch wirtschaftlich verwerten können“. Diese realitätsferne Zuversicht wird in keiner Weise begründet.

Die Grüne Partei hält fest, dass bereits bei einem Invaliditätsgrad ab 70% (und nicht erst ab 80%) die meisten Versicherten keine Erwerbstätigkeit mehr finden (können). Die ganze Rente ist deshalb bei Erwerbslosigkeit bereits ab einem Invaliditätsgrad von 70% zu gewähren.

1.4. Neue Regeln für die Invaliditätsbemessung (Art. 28a Abs. 4):

Der Bundesrat schlägt vor, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, die zur Bemessung der Invalidität massgebenden Einkommen sowie die möglichen Abzüge und Zuschläge in der Verordnung festzulegen. Diese Kompetenz will er nutzen, um **neue Regeln für die Invaliditätsbemessung** festzulegen, welche **insbesondere auch bei Geburts- und Frühbehinderten** zu einer verschärften Praxis bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades führen sollen.

Die Grüne Partei lehnt dieses Vorhaben ab. Wenn heute das **Valideneinkommen bei Frühbehinderten**, die invaliditätsbedingt keine eigentliche berufliche Ausbildung absolvieren können, auf den „nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss Lohnstrukturhebung“ (Art. 26 IVV) festgelegt wird, so handelt es sich hierbei um eine sachlich korrekte Regelung. Dass dieser Medianwert vereinzelt höher ist als das Valideneinkommen nach einer Ausbildung z.B. in einem Billiglohnberuf, trifft zu. Umgekehrt ist es oft tiefer als das Valideneinkommen nach Abschluss der Ausbildung in einem Beruf mit guten Lohnaussichten.

Auch eine **Begrenzung der Abzüge von den Tabellenlöhnen** bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf dem Verordnungsweg ist **nicht sachgerecht**. Das Bundesgericht hat hierzu eine strenge Praxis entwickelt, die aber immerhin dem Einzelfall gerecht zu werden versucht. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage sind, den in der Schweiz üblichen Durchschnittslohn zu erzielen. Die Grüne Partei hält diese Praxis für fair und eine abweichende **Normierung auf dem Verordnungsweg nicht für gerechtfertigt**: Mit der Parallelisierung der Einkommen und dem leidenbedingten Abzug werden unterschiedliche Probleme aufgefangen, die sich nicht in einem einzigen, nach oben begrenzten Abzug erfassen lassen.

Die Grüne Partei hält die gegenwärtige Praxis bei der Invaliditätsbemessung für sachlich gerechtfertigt und lehnt die vorgeschlagene Neuregelung auf Verordnungsstufe ab.

1.5. Stufenloses Rentensystem auch in der beruflichen Vorsorge? (Art. 24 Abs. 1 BVG, Übergangsbestimmungen BVG)

Vorgeschlagen wird, dass auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ein **stufenloses Rentensystem** eingeführt wird: Dabei soll bei einem Invaliditätsgrad von 40% neu Anspruch auf eine 40%-Rente entstehen und bei einer höheren Invalidität eine Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Die **Grüne Partei lehnt auch diese Vorschläge ab**, und zwar aus folgenden Gründen:

Einerseits wird in der beruflichen Vorsorge neu im unteren Bereich **eine Stufe eingeführt, die wesentlich höher als bisher** ist. Damit dürfte der Eingliederungsanreiz in diesem Rentenbereich gegenüber der heutigen Lösung noch verringert werden; denn bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von 60% auf 65% geht nicht (wie heute) nur eine Viertelsrente der IV und eine Viertelsrente der Pensionskasse verloren, sondern (neu) eine Viertelsrente der IV und eine 40%-Rente der Pensionskasse. Diese Problematik wird in der ganzen Vorlage nicht mit einem Wort erwähnt.

Abgelehnt wird das neue Modell von der Grünen Partei auch deshalb, weil es die in der 1. BVG-Revision erreichte **Harmonisierung zwischen den Systemen der IV und der beruflichen Vorsorge wieder aufbricht**. Es ist in sachlicher Hinsicht nicht zu begründen, weshalb in der IV ein Invaliditätsgrad von 50% nur noch Anrecht auf eine 37,5%-Rente geben soll, während in der beruflichen Vorsorge (richtigerweise) weiterhin Recht auf eine 50%-Rente besteht.

Was die vorgesehene Verringerung des Rentenanspruchs bei einem **Invaliditätsgrad ab 60%** betrifft, so verdoppelt diese den Effekt der erheblichen Leistungskürzungen im IV-Bereich. Die Kürzungen sind in dieser Höhe nicht verantwortbar.

Im Zusammenhang mit den **Übergangsbestimmungen** ist die Grüne Partei der Auffassung, dass **bestehende Renten der beruflichen Vorsorge in jedem Fall weiterhin nach bisherigem Recht** ausgerichtet werden sollen, und zwar auch dann, wenn sich der Invaliditätsgrad **erhöht oder vermindert**. Eine solche Lösung ist nicht nur in der Durchführung und Finanzierung wesentlich einfacher, sondern sie führt auch zu einer grösseren Rechtssicherheit. Sicher nicht zulässig ist der Vorschlag der BVG-Kommission, wonach nur dann auf eine Anpassung der Rente zu verzichten ist, wenn der Invaliditätsgrad unter 60% liegt, d.h. wenn die Anpassung zu einer Erhöhung der Rente führen könnte, nicht aber dann, wenn die Anpassung zu einer Senkung führen würde.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagene Neuregelung der Rentenstufen im Bereich der beruflichen Vorsorge ab: Sie erhöht die negativen Eingliederungsanreize, läuft der erreichten Harmonisierung zuwider und verdoppelt den Effekt der massiven Rentenkürzungen bei der IV. Die Grüne Partei widersetzt sich auch der Anwendung eines allfälligen neuen Rentenmodells auf laufende Renten.

1.6. Variante der Eidg. AHV/IV-Kommission als Alternative?

Die Eidg. AHV/IV-Kommission hat den Bundesrat gebeten, ein **alternatives Modell** zu prüfen, welches den Anspruch auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% belässt und dann **ab 50% ein stufenloses Rentensystem** vorsieht, bei welchem die **Höhe der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad entspricht**. Der Bundesrat stellt dieses Modell in der Vorlage näher vor, unterstützt es aber schliesslich nicht, weil dieses Modell die IV-Finzen nicht um 400 Mio Franken zu entlasten vermag, sondern nur um 200 Mio resp. um 170 Mio (je nach Variante).

Die Grüne Partei muss allerdings festhalten, dass **dieses Modell weit sachgerechter ist als der Vorschlag des Bundesrates**, und zwar aus folgenden Gründen:

- Einerseits entspricht die Rente ab 50% dem Invaliditätsgrad, es werden also **keine verzerrend tiefen Renten** gewährt, die in keiner Weise der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit entsprechen.
- Damit im Bereich zwischen einer **Invalidität von 40% und 50%** keine grobe Stufe verbleibt, könnte der Rentenanspruch auch in diesem Bereich **fein abgestuft** werden (25%-Rente bei eine Invaliditätsgrad von 40%, 27,5%-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 41%, usw. bis zu einer 50%-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 50%), wie dies der Bundesrat selber skizziert.
- Dieses Modell könnte mit einer Regelung im Bereich der **beruflichen Vorsorge** so abgestimmt und koordiniert werden, dass **keine neuen Differenzen** zwischen den Vorsorgesystemen der 1. und 2. Säule entstehen.

Obschon das Modell der AHV/IV-Kommission weit sachgerechter als jenes des Bundesrates ist, lehnt die Grüne Partei auch dieses Modell ab, weil es bei einzelnen Invaliditätsgraden zu Rentenkürzungen bis zu 30% führt, welche nicht zu rechtfertigen sind.

2. Ergänzung Eingliederungsinstrumentarium

Unter dem Titel „verstärkte Eingliederung und Verbleib am Arbeitsmarkt“ schlägt der Bundesrat eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen vor, welche die Eingliederung gesundheitlich beeinträchtigter Menschen weiter fördern und das Entstehen eines Rentenanspruchs verhindern sollen. Nach Ansicht des Bundesrates soll die Gesamtheit dieser Massnahmen die IV-Rechnung um weitere **100 Mio Franken** jährlich entlasten.

Die Massnahmen erweisen sich bei näherer Betrachtung **teilweise als sinnvoll**, zu einem grossen Teil aber als **überflüssig, nicht zielführend und sogar problematisch**. Wir werden im Folgenden näher auf die einzelnen Vorschläge eingehen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass der zusätzliche Ausbau des Eingliederungssystems kaum zu den erwarteten Einsparungen führen wird, wenn die **Bereitschaft der Arbeitgeber** zu

einer aktiven Mitwirkung bei der Eingliederung weiterhin derart mässig bleibt wie sie es in den letzten Jahren gewesen ist. Darüber können die langfädigen Erläuterungen in der Vorlage, insbesondere über die angebliche „Wirkung“ der 5. IVG-Revision (welche bis heute noch immer nicht gesamtschweizerisch evaluiert worden ist), nicht hinwegtäuschen. Wir können auf unsere Ausführungen unter Ziffer A.6 hinweisen. Echte Anreize für ein gesteigertes Engagement der Arbeitgeber auf breiter Front werden durch die vorgeschlagenen Massnahmen kaum ausgelöst.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Eingliederung sind im Rahmen der 5. IVG-Revision bereits ziemlich **unübersichtlich** geworden. Nun sollen weitere Angebote und Verfahren eingeführt werden, was zu einem eigentlichen **Gesetzessalat** führt. Dabei ist es nicht die Menge zusätzlicher Definitionen, welche die längst nötige Optimierung der Eingliederungsabläufe auslöst, sondern eine konsequente und auf das Individuum abgestimmte Implementierung des bereits bestehenden umfassenden Angebots. Daran mangelt es noch vielerorts, weshalb die Eingliederungsbemühungen in der Praxis, und nicht bei der Gesetzesgestaltung ansetzen müssen.

Wenn schliesslich für die gesamten Vorschläge einer verstärkten Eingliederung ein zusätzlicher **Personalbedarf von 20 Eingliederungsfachpersonen** (für die ganze Schweiz!) ermittelt wird, dann stellt sich die Frage, wie ernst es dem Bundesrat mit diesen Eingliederungsbemühungen wirklich ist, oder ob sie nicht eher als Vorwand für eine weitere Verschärfung der Rentenzusprache dient. Denn mit 20 Personen können die skizzierten vielfältigen Aufgaben kaum auf befriedigende Art und Weise abgedeckt werden.

2.1. Präventive Unterstützung der Arbeitgeber (Art. 7cbis)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die IV-Stellen auf Antrag der versicherten Person oder des Arbeitgebers eine „eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung“ anbieten können, sobald eine Weiterbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Darauf soll jedoch kein Rechtsanspruch bestehen.

Die Grüne Partei unterstützt dieses Instrument der **Beratung und Begleitung**, **bezweifelt** aber die **Notwendigkeit** der Einführung eines weiteren, der Früherfassung vorgelagerten Angebots. Sie stellt die Frage, ob diese Beratung und Begleitung nicht ebenso gut im Rahmen des heutigen **niederschweligen Früherfassungsverfahrens** möglich ist, zumal wenn – wie vorgeschlagen – die Meldung zur Früherfassung bereits bei drohender Invalidität möglich sein soll.

Eine Beratung und Begleitung von Arbeitgebern in einem Frühstadium einer drohenden Invalidität setzt im Übrigen voraus, dass die IV-Stellen über genügend hoch qualifizierte Job Coaches verfügen, welche eine echte Unterstützung bieten können. Sonst wird das Angebot nicht genutzt werden.

Dass im Übrigen im Gesetz explizit festgehalten wird, dass auf diese Beratung und Begleitung **kein Anspruch** besteht, ist bedauerlich. Damit wird bereits angedeutet, dass es weitgehend im freien Ermessen der IV-Stellen liegt, ob sie allfälligen Anträgen um Beratung überhaupt nachkommen wollen. **Die Grüne Partei** ist wie die Eidg. AHV/IV-Kommission der Auffassung, dass die IV-Stelle bei entsprechenden Gesuchen **handeln müsste**.

<p>Die Grüne Partei unterstützt die frühe Beratung und Begleitung von versicherter Person und Arbeitgeber bei Gefährdung der Weiterbeschäftigung, bezweifelt aber die Notwendigkeit eines der Früherfassung vorgelagerten Angebots. Jedenfalls müsste ein rechtlicher Anspruch auf Beratung und Begleitung bestehen.</p>

2.2. Erweiterte Früherfassung (Art. 3a, 3b Abs. 2, 2bis und 3)

Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Meldung zur Früherfassung künftig bereits bei einer drohenden Arbeitsunfähigkeit möglich sein soll. Weiter wünscht er, dass ihm die Kompetenz eingeräumt wird, weitere Personen (z.B. Psychologen) als meldeberechtigt zu bezeichnen.

Da Eingliederungsmassnahmen auch bei drohender Invalidität gewährt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 IVG), sollte logischerweise auch die Früherfassung bei **drohender Invalidität** eingeleitet werden können. Die Grüne Partei **widersetzt sich diesem Vorschlag nicht**.

Eher fraglich scheint, ob die Erweiterung des Kreises meldepflichtiger Personen nötig ist. Wir erwarten nicht, dass damit die Zahl der Meldungen massgeblich erhöht wird. Die Grüne Partei kann eine Erweiterung des Kreises meldeberechtigter Personen nur unterstützen, wenn vorgesehen wird, dass Meldungen nur mit Zustimmung der Versicherten erfolgen dürfen.

Die Grüne Partei ist mit einer Erweiterung des Kreises meldepflichtiger Personen nur einverstanden, wenn künftig bei einer Meldung zur Früherfassung die Zustimmung der Versicherten vorausgesetzt wird.

2.3. Ergänzung Eingliederungsinstrumente (Art. 14a Abs. 3 und 5)

Der Bundesrat schlägt als vor, dass die Dauer der Integrationsmassnahmen **nicht mehr auf 1 Jahr beschränkt** werden soll. Dies wird von der Grünen Partei begrüsst.

Der Bundesrat schlägt im Weiteren vor, dass **Arbeitgeber** nicht nur dann von der IV mit einem **Beitrag** unterstützt werden sollen, wenn sie im Rahmen von Integrationsmassnahmen einen bisherigen Arbeitnehmer weiter beschäftigen, sondern auch dann, wenn sie einen **neuen Arbeitnehmer anstellen**. Auch diese Ergänzung ist aus der Sicht der Grünen Partei sinnvoll, wobei dieser Beitrag an ganz konkrete Leistungen des Arbeitgebers geknüpft sein muss.

Ganz generell muss bezüglich der Integrationsmassnahmen festgehalten werden, dass diese bisher weit weniger zugesprochen worden sind als in der 5. IVG-Revision prognostiziert. Das ist primär darauf zurückzuführen, dass sich bisher nur ganz wenige Arbeitgeber zur Durchführung von Integrationsmassnahmen im Sinne des propagierten Systems des „**first place, then train**“ bereit erklärt haben. Es muss leider befürchtet werden, dass dies nicht wesentlich ändern wird, wenn die IV-Stellen diese Möglichkeit nicht intensiver nutzen und die Arbeitgeber hierbei weiterhin nicht in wesentlichem Umfang mitwirken.

Die Grüne Partei unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung der Eingliederungsinstrumente.

2.4. Abklärung mittels interprofessionellen Assessments (Art. 7c quater)

In den letzten Jahren haben die rein theoretisch-medizinischen Abklärungen eine beinahe ausschliessliche Bedeutung erhalten, was aus Kreisen der Behindertenorganisationen verschiedentlich kritisiert worden ist. Nun sollen Eingliederungspotential und Erwerbsmöglichkeiten vermehrt **interprofessionell unter Beizug von Berufsfachleuten** ermittelt werden. Das wird von der Grünen Partei einerseits **unterstützt**; andererseits muss festgehalten werden, dass hierfür **keine Gesetzesänderung nötig** ist: Bereits heute erfolgen vereinzelt interprofessionelle

Abklärungen (Beispiel arbeitsmarktliche Abklärung AMA in Bern). Diese dienen auch der Frage, ob allenfalls ein Anspruch auf eine Rente besteht.

Wichtig scheint uns, dass die behandelnden Ärzte frühzeitig in den Prozess zur Ermittlung des Eingliederungspotentials einbezogen werden. Dies ist in den letzten Jahren allzu sehr vernachlässigt, um nicht zu sagen bewusst vermieden worden.

Die Grüne Partei unterstützt den interprofessionellen Ansatz bei der Abklärung, hält eine Gesetzesänderung aber nicht für nötig.

2.5. Gesetzliche Definition der „Eingliederungsfähigkeit“ (Art. 7c ter, Art. 7quater, Art. 54a)

Der Bundesrat schlägt vor, die „Eingliederungsfähigkeit“ im Gesetz zu definieren: Als eingliederungsfähig soll gelten, wer trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung objektiv in der Lage ist, mit Aussicht auf Erfolg an Frühinterventionsmassnahmen und Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Dabei soll die Entscheidungskompetenz über das Bestehen einer Eingliederungsfähigkeit der IV-Stelle zukommen, welche ihren Entscheid gestützt auf eine Beurteilung des RAD zu fällen hat.

Sowohl die Definition der „Eingliederungsfähigkeit“ wie auch die Regelung von Entscheidungskompetenzen sind aus der Sicht der Grünen Partei überflüssig. Auch bisher haben die IV-Stellen gestützt auf eine medizinische Beurteilung durch den RAD bestimmt, ob einer bestimmten Person Eingliederungsmassnahmen objektiv möglich und zumutbar sind. Daran wird sich auch mit zusätzlichen Definitionen im Gesetz nichts ändern. Es wird einzig das Gesetz aufgebläht.

In der Praxis taucht bisweilen das Problem auf, dass die behandelnden Ärzte eine Person **während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme arbeitsunfähig** schreiben. Diese Atteste können im Einzelfall durchaus berechtigt sein (so z.B. bei vorübergehender Erkrankung oder wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat), manchmal erweisen sie sich aber als vorschnell. Mit der Definition der Eingliederungsfähigkeit kann das daraus entstehenden Dilemma nicht gelöst werden, sondern nur durch eine rasche medizinische Überprüfung durch den RAD (nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten), wenn Zweifel an der Berechtigung der Atteste bestehen. Dies ist heute jedoch ohne Weiteres schon möglich. Das Problem liegt in den personell beschränkten Kapazitäten der RAD, die vielerorts nicht voll besetzt sind und unter raschem Personalwechsel leiden.

Die Grüne Partei erachtet eine gesetzliche Definition der Eingliederungsfähigkeit als überflüssig.

3. Rentenanspruch: Verlängerung der Wartezeit?

Versteckt im Kapitel über „verstärkte Eingliederung und Verbleib im Arbeitsmarkt“ wird eine Neuregelung von Art. 28 IVG präsentiert, welcher die Voraussetzungen für den Rentenanspruch regelt. Der **Rentenanspruch soll künftig erst entstehen können, wenn die Eingliederungsfähigkeit einer Person weder durch medizinische Behandlungen noch durch Eingliederungsmassnahmen der IV verbessert werden kann.**

Bereits im Rahmen der **5. IVG-Revision** ist eine neue Bestimmung in Art. 28 IVG eingefügt worden, wonach der Anspruch auf eine Rente erst entsteht, wenn die Erwerbsfähigkeit durch

zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Die Behindertenorganisationen haben bereits damals darauf hingewiesen, dass als Folge dieser Bestimmung ein Rentenanspruch unter Umständen während vieler Jahre verweigert werden könnte, nur weil bei einer Person medizinische Behandlungen durchgeführt werden und deren Erfolg nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Sie haben darauf hingewiesen, dass dadurch die 1-jährige Wartezeit auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. **Bundesrat Couchepin** hat in der Folge mehrmals im Parlament festgehalten, dass dies nicht die Absicht sei. In der Praxis ist es denn auch **nicht zu einer Verlängerung der 1-jährigen Wartezeit** gekommen, sondern bloss zu einer Verzögerung der Rentenentscheide.

Nun wird eine **zusätzliche Bedingung für die Entstehung des Rentenanspruchs** formuliert: Dieser soll nicht nur erst entstehen, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann, sondern zusätzlich erst dann, wenn die **Eingliederungsfähigkeit nicht mehr verbessert** werden kann.

Es stellt sich vorerst die Frage, ob dieses neue Kriterium nicht **überflüssig** ist: Zumindest erweist es sich im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch als **völlig sachfremd**. Unter Eingliederungsfähigkeit wird die Fähigkeit verstanden, an Eingliederungsmassnahmen wie z.B. einer Arbeitsvermittlung mitzuwirken. Die Tatsache, dass eine Person an einer Arbeitsvermittlung teilnimmt, hat praxisgemäss allerdings überhaupt keinen Einfluss auf die Rente, denn diese wird unabhängig davon bemessen, ob eine Person eingegliedert ist oder nicht. Mit dem neuen Kriterium könnte einer Person z.B. die Rente jahrelang vorenthalten werden, nur weil sie weiterhin in der Lage ist, eine aus ärztlicher Sicht mögliche 50%-Tätigkeit zu suchen. Eine solche Konsequenz ist völlig absurd.

Verwirrend und bedrohlich sind insbesondere die **Erläuterungen des Bundesrates** (S. 59). Sie lassen den Eindruck entstehen, dass die 1-jährige Wartezeit in Frage gestellt wird, auch wenn dies nicht explizit formuliert wird. **Einer solchen Verlängerung der Wartezeit widersetzt sich die Grüne Partei**. Es darf nicht sein, dass ein Grossteil der behinderten Menschen zu Lebzeiten in Erwartung des IV-Entscheids von der Sozialhilfe abhängig wird und **die Rente erst nach dem Tod zugesprochen erhält**, weil erst dann klar ist, dass keine Verbesserung des Gesundheitszustands mehr erreicht werden kann! Die Invalidenversicherung erfüllt ihren Auftrag, Schutz vor den materiellen Folgen einer Invalidität zu bieten, unter solche Umständen nicht mehr.

Begründet wird die Einführung einer neuen Voraussetzung für den Erwerb einer Rente mit der Behauptung, der bestehende **Rentenanspruch senke die Eingliederungsmotivation**. Das Gegenteil ist weit häufiger der Fall: Der grundsätzliche Rentenanspruch nach Ablauf des Wartejahrs gibt den versicherten Personen die Sicherheit, dass sie in ihrem Bemühen um Eingliederung nicht plötzlich ohne Einkommensersatz dastehen, falls die Behandlung des Leidens länger dauert. Diese Sicherheit ist gerade bei **psychisch kranken Menschen** von eminenter Bedeutung, um die Eingliederungsmotivation zu erhalten und einen Eingliederungserfolg zu erreichen.

<p>Die Grüne Partei widersetzt sich klar dem sachlich unhaltbaren Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 28 IVG: Dieser führt zu einer unzulässigen Verlängerung der 1-jährigen Wartezeit auf unbestimmte Zeit.</p>
--

4. Leistungsabbau bei den Reisekosten

Seit der Streichung der schulischen Massnahmen sind die jährlich von der IV vergüteten Reisekosten von über 100 Mio Franken auf jährlich rund 40 Mio Franken gesunken. Nun schlägt der Bundesrat vor, in diesem Bereich weitere 20 Mio Franken zu sparen: Dies in erster Linie indem bei den medizinischen Massnahmen nur noch die Mehrkosten vergütet werden, welche durch die Wahl eines behinderungsbedingten besonderen Transportmittels entstehen, nicht jedoch die „gewöhnlichen“ Reisekosten.

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass im Bereich der Reisekosten ein gewisser Optimierungsbedarf gegeben ist. Die vorgeschlagene Lösung ist insofern zu begrüssen, als in den Bereichen Umschulung, Integrationsmassnahmen und Hilfsmittel die Reisekosten weiterhin vergütet werden.

Allerdings dürfte die neue Regelung bei den medizinischen Massnahmen auch nicht ganz unproblematisch sein. Abgesehen davon wird sie nur bedingt zu einer Angleichung an die Leistungen der Krankenversicherung führen. Die Frage, welche Kosten wirklich „**behinderungsbedingte Mehrkosten**“ darstellen, kann durchaus zu Auslegungsproblemen führen. Letztlich stellen alle Kosten behinderungsbedingte Mehrkosten dar, wenn sich ein Kind wegen seines Geburtsgebrechens während Jahren wöchentlich in die Therapie begeben muss (was ein nicht behindertes Kind nicht tun muss).

Die neue Regelung wird insbesondere zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Familien jener schwer behinderten Kinder und Jugendlichen führen, die in intensiver Langzeitbehandlung stehen. Die Grüne Partei ersucht den Bundesrat deshalb zu prüfen, ob als **Alternative** bei den Reisekosten im Zusammenhang mit den medizinischen Massnahmen nicht ein System mit einem **Selbstbehalt im Sinne einer Jahresfranchise** eingeführt werden könnte: Es werden z.B. weiterhin alle Reisekosten angerechnet, jedoch nur jener Teil übernommen, der den Betrag von 300 Franken pro Kalenderjahr überschreitet. Die Leistungen würden damit auf jene Versicherten fokussiert, welche durch die Transportkosten in erheblichem Ausmass belastet sind.

Die Grüne Partei anerkennt einen gewissen Optimierungsbedarf bei der Vergütung von Reisekosten, bittet den Bundesrat aber um Prüfung eines sozialeren alternativen Modells auf der Basis einer Selbstbehalt-Regelung.

5. Leistungsabbau bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Die Invalidenversicherung finanziert heute IV-Anlehren in geschützten Ausbildungsstätten für behinderte Menschen, die einerseits behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, auf dem freien Markt eine Ausbildung zu absolvieren, bei denen andererseits erwartet werden kann, dass sie dank der Anlehre eine berufliche Tätigkeit (wenn auch mit oft bescheidenem Einkommen) zu erzielen im Stande sind. Der Bundesrat schlägt nun vor, die Voraussetzungen für die Finanzierung solcher Anlehren auf dem Verordnungsweg zu verschärfen. Damit sollen die Kosten solcher Anlehren für die Versicherung von 100 Mio Franken jährlich auf **50 Mio jährlich** gesenkt werden.

Die Grüne Partei lehnt die Einführung von erhöhten Schwellen für den Zugang zu IV-Anlehren ab. Es darf nicht sein, dass eine 2-jährige berufliche Ausbildung einer Person nur deshalb verwehrt wird, weil sie als Folge ihrer Behinderung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ein regelmässiges Einkommen von monatlich Fr. 1'710.- zu erzielen. Viele Menschen gehen heute dank ihrer Ausbildung einer befriedigenden Tätigkeit meistens in geschütztem Rahmen nach (z.B. im kaufmännischen Bereich), auch wenn sie infolge ihrer Behinderung nur stark verlangsamt arbeiten können und ein entsprechend tiefes Einkommen erzielen. Die vorgesehenen „Eintrittsschwellen“ würden es diesen Menschen verwehren, ihr **Recht auf Bildung** wahrzunehmen, und ihnen eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vorenthalten. Damit wird auch das Gleichstellungsgebot verletzt, wie es im Behindertengleichstellungsgesetz festgehalten ist..

Es kommt hinzu, dass mit den vorgesehenen Leistungskürzungen die **Kosten primär verlagert** werden, einerseits zu den Renten und Ergänzungsleistungen, andererseits zu den Kantonen, welche für die Finanzierung von geschützten Werkstätten und Wohnheimen aufkommen. Zu einer echten Ersparnis führen diese Leistungskürzungen somit kaum.

Die Grüne Partei lehnt erhöhte Schwellen für die Finanzierung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung durch die IV ab.

6. Kürzung der Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe

Der Bundesrat schlägt vor, die Beiträge an die Organisationen der Behindertenhilfe mittelfristig um rund 20% zu kürzen und damit jährlich **30 Mio Franken** einzusparen. Dies soll geschehen, indem die heutigen Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden und für neue Leistungen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Grüne Partei lehnt die vorgesehene Kürzung der Beiträge ab. Der Bedarf an Beratung von behinderten Menschen und Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Eingliederung nimmt laufend zu und nicht ab, sodass es schon heute in verschiedenen Bereichen schwierig ist, ihn abzudecken. Wenn die Mittel der IV zusätzlich eingefroren werden, wird es mittelfristig unweigerlich zu einem **Leistungsabbau** bei vielen für die Betroffenen wichtigen Angeboten kommen; denn das Optimierungspotential ist bei den allermeisten Anbietern weitgehend ausgeschöpft und andere Mittel können kaum noch aufgetrieben werden.

Besonders problematisch ist aus der Sicht der Grünen Partei, dass **keinerlei neue Leistungsangebote** mehr finanziert werden sollen, obwohl die sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und technischen Entwicklungen häufig neue Angebote bei der Förderung und Unterstützung der Eingliederung erforderlich machen. In diesem Punkt wäre eine grössere Flexibilität seitens der Verwaltung unbedingt nötig.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagenen Kürzungen bei den Beiträgen an Organisationen der Behindertenhilfe ab.

7. Verstärkte Betrugsbekämpfung

Der Bundesrat schlägt unter dem Titel „Verstärkung der Betrugsbekämpfung“ eine Reihe von gesetzlichen Massnahmen vor, welche nicht nur in der IV (Art. 57a Abs. 1bis IVG), sondern in allen Sozialversicherungen zur Anwendung gelangen sollen (Art. 25 Abs. 2, Art. 42, Art. 45 Abs. 4, Art. 49a und Art. 52a ATSG).

Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass **Betrugsfälle von der Versicherung konsequent bekämpft werden müssen**. Das ist im Hinblick auf das Vertrauen der Beitragszahler in die Versicherung von enormer Bedeutung. Die Grüne Partei ist aber der Auffassung, dass das nötige **Instrumentarium** für eine konsequente Betrugsbekämpfung heute **vorhanden** ist und die anvisierten Ziele in der Praxis durchwegs erreicht werden können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die vorgeschlagenen weiteren Verschärfungen von der Sache her geboten sind oder nicht vielmehr allein politischen Zwecken dienen.

Es fällt auf, dass in den Erläuterungen immer nur von Betrugsfällen die Rede ist. Dagegen sieht der Gesetzestext neue drastische Schritte bereits bei „**ungerechtfertigtem Leistungsbezug**“ vor, was aus den verschiedensten Gründen ohne jegliche betrügerische Absicht erfüllt sein kann (z.B. als Folge einer Fehleinschätzung der Versicherung selbst). Insofern wird der Leser der Vernehmlassungsvorlage irreführt.

Inakzeptabel ist insbesondere der Vorschlag, dass Versicherungsleistungen bei einem blossen Verdacht auf „unrechtmässigem Bezug“ vorsorglich eingestellt werden können sollen und dass künftig das **rechtliche Gehör** in solchen Fällen nicht mehr erteilt werden soll. Mit einem solchen Vorschlag wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Bereits heute kommt es vor, dass

Renten ungerechtfertigt eingestellt werden und später nachgezahlt werden müssen. Für Betroffene, die existentiell von der Rente abhängig sind, ist ein solches Vorgehen äusserst schwerwiegend. Immerhin erlaubt das rechtliche Gehör in den meisten Fällen, Missverständnisse zu klären und nicht gerechtfertigte Einstellungen zu vermeiden. **Die Abschaffung des rechtlichen Gehörs in Art. 42 ATSG wird von der Grünen Partei deshalb abgelehnt.** Sie führt unweigerlich zu einer unerwünschten Zunahme gerichtlicher Beschwerdefälle. Diskutabel wäre höchstens eine Verkürzung der Frist zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs.

Abgelehnt wird von der Grünen Partei auch die Bestimmung von **Art. 52a ATSG**, wonach der Versicherungsträger die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen kann, „**wenn davon auszugehen ist, dass eine Rückforderung uneinbringlich ist**“, und zwar anscheinend auch dann, wenn kein Verdacht auf einen unrechtmässigen Bezug besteht: Die Bedingungen von Buchstabe a und Buchstabe b müssen nämlich gemäss Entwurf nicht kumulativ erfüllt sein. Diese Bestimmung erlaubt eine beliebige Einstellung von Leistungen ohne sachliche Grundlage. Wiederum stimmt hier der sehr weit gehende Gesetzestext mit den Erläuterungen, welche ausschliesslich auf Fälle ungerechtfertigten Leistungsbezugs Bezug nehmen, nicht überein. Die Grüne Partei ist der Auffassung, dass eine vorsorgliche Einstellung von Leistungen nur in Fällen von **begründetem Verdacht auf einen von der versicherten Person aktiv beeinflussten ungerechtfertigten Leistungsbezug** zulässig sein darf. Die Rechtsstaatlichkeit darf nicht auf dem Altar der Betrugshysterie geopfert werden.

Die Grüne Partei lehnt die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 42 und 52a ATSG ab, wonach Versicherungsleistungen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs vorsorglich eingestellt werden können, selbst wenn kein Verdacht auf betrügerisches Handeln besteht.

8. Schuldenregelung

Der Bundesrat schlägt in den Schlussbestimmungen (Buchst. d) vor, dass die IV am Ende jedes Rechnungsjahres dem AHV-Fonds jenen Teil des Vermögens zu überweisen hat, der 50 Prozent einer Jahresausgabe übersteigt. Solange die Schulden nicht vollständig zurückbezahlt worden sind, soll der Bestand des IV-Fonds somit nie auf über 50% einer Jahresausgabe steigen können.

Die Grüne Partei stellt sich auf den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe der IV (resp. der künftigen Versicherten) sein kann, die während Jahrzehnten entstandenen Schulden zurückzuzahlen, es sei denn es werden hierfür Zusatzeinnahmen vorgesehen. Insofern halten wir die **vorgeschlagene Schuldenregelung nur unter der Bedingung für zulässig, dass solche Zusatzeinnahmen vorgesehen** werden.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass der **Grenzwert von „50% einer Jahresausgabe“ zu tief** angesetzt ist. Damit würde der IV auf lange Zeit verwehrt, minimale Reserven zu äufnen, welche es erlauben unerwartete Kostenentwicklungen aufzufangen, ohne sofort wieder in Liquiditätsengpässe zu fallen und den Interventionsmechanismus auszulösen. Der Grenzwert von 50% ist in der Zeit von 2011-2017 in Anbetracht der gesicherten Zusatzfinanzierung vertretbar, müsste danach aber auf **70% einer Jahresausgabe erhöht** werden.

Die Grüne Partei unterstützt die vorgeschlagene Schuldenregelung nur unter der Bedingung, dass im Hinblick auf die Schuldentrückzahlung Zusatzeinnahmen vorgesehen werden. Zudem sollen Schulden erst zurückbezahlt werden, wenn der Grenzwert von 70% einer Jahresausgabe erreicht wird.

9. Interventionsmechanismus zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts

Mit dem in Art. 79b vorgeschlagenen Interventionsmechanismus soll verhindert werden, dass die Liquidität des IV-Fonds z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung der Einnahmen im Falle einer wirtschaftlichen Krise gesichert bleibt und die Versicherung ihren Verpflichtungen weiter nachkommen kann. Dieser Interventionsmechanismus soll nach Ansicht des Bundes zur Anwendung gelangen, sobald das Vermögen des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe sinkt.

Die Grüne Partei **unterstützt** das Anliegen, einen **gesetzlichen Interventionsmechanismus** zur Verhinderung von Illiquidität und Neuverschuldung einzuführen. Es muss allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht zumindest für die erste Säule eine einheitliche Lösung vorgesehen werden müsste.

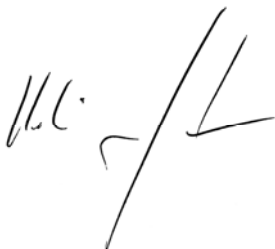
Von den beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten unterstützt sie die **Variante 1**, welche darin besteht, dass der Bundesrat der Bundesversammlung innert eines Jahres die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts nötigen Gesetzesänderungen unterbreitet und in der Zwischenzeit vorübergehend die Beiträge um maximal 0,2 Lohnprozente erhöht.

Ablehnen müssen wir die **Variante 2**: Einerseits ist die Schwelle zur Auslösung von Anpassungen bei den Beiträgen und Renten mit 30% zu tief angesetzt. Es drohen damit bereits Liquiditätsengpässe, zumal sich die vorgesehenen Anpassungen technisch nicht so rasch umsetzen lassen und gewisse Einführungszeiten bedingen. Andererseits ist eine lineare Kürzung der ohnehin bescheidenen Renten sozial nicht zu verantworten und schafft an den Schnittstellen zur AHV (deren Renten kaum gleichzeitig gekürzt werden) komplexe Koordinationsprobleme.

Die Grüne Partei unterstützt die Einführung eines gesetzlichen Interventionsmechanismus zur Verhinderung von Illiquidität und Neuverschuldung. Sie unterstützt die Variante 1 und lehnt die Variante 2 ab.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger

Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker

Politischer Sekretär

